

- der Beklagten aufzugeben, den Fall unter Berücksichtigung der Feststellungen des Gerichts erneut zu bescheiden und insbesondere den beanstandeten Satz aus seiner Beurteilung zu entfernen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-20/15)

(2015/C 127/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht in die Liste der zur Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 13 vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 und der nachfolgenden Mitteilung an die Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Regelungen für die Zusammensetzung der Kabinette der Mitglieder der Kommission und für die Sprecher festzustellen;
- die darauffolgende, am 24. Juni 2014 zugestellte Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Art. 45 des Statuts in die Liste der zur Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 13 vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben, soweit diese Entscheidung davon ausgeht, dass der Kläger keine besondere Verantwortung trägt, die im Wege der Gleichstellung mit der Zuordnung, die für die in die Kabinette abgeordneten Beamten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Dezember 2013 vorgenommen wird, zu seiner Zuordnung zur Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ Anlass geben würde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2015 — ZZ/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache F-21/15)

(2015/C 127/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Ausschuss der Regionen

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der festgestellt wurde, dass der Kläger seit seiner Beförderung nach Besoldungsgruppe AST 5 keinen Anspruch mehr auf die Pauschalzulage für Überstunden habe, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. 0112/2014 des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors für Verwaltung und Finanzen Beauftragten vom 3. Juni 2014, mit der die Pauschalzulage des Klägers für Überstunden mit Wirkung vom 1. Juli 2014 gestrichen wurde, aufzuheben;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 2014 diese Zulage wieder zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe des Refinanzierungssatzes der EZB auf den Betrag der nicht gewährten Zulagen von dem Tag, an dem sie hätten gewährt werden müssen, bis zur vollständigen Zahlung;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, dem Kläger zum Ersatz des materiellen Schadens, der ihm durch die streitige Entscheidung entstehen könnte, einen vorläufig auf 1 000 Euro bemessenen Betrag und zum Ersatz des immateriellen Schadens einen vom Gericht festzulegenden Betrag zu zahlen;
- dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2015 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-22/15)**

(2015/C 127/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Ansprüche des Klägers auf Erstattung der jährlichen Reisekosten gemäß Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geänderten Fassung festgestellt wurden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung, seine jährlichen Reisekosten ab dem Jahr 2014 nicht mehr zu erstatten, aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-23/15)**

(2015/C 127/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)